

GEMEINDE HOHENFURCH

## BEKANNTMACHUNG

### **Vollzug des § 10 Baugesetzbuch (BauGB);**


### **10. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Hohenfurch für das Gebiet „Gewerbegebiet Tal II“**

Der Gemeinderat Hohenfurch hat nach durchgeführtem Änderungsverfahren die 10. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Tal II“ vom 11.09.2009 (redaktionell berichtigt 19.01.2010) einschließlich Begründung, gefertigt vom Architekturbüro Reimann, Fürstentfeldbruck, in seiner Sitzung am 19.01.2010 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Diese Bebauungsplan-Änderung kann während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden im Rathaus Hohenfurch, Hauptplatz 7, Hohenfurch, und bei der Verwaltungsgemeinschaft Altstadt, Marienplatz 2, Zimmer-Nr. 7, Altstadt, eingesehen werden und auf Verlangen wird dort Auskunft über den Inhalt gegeben.

Auf die Bestimmungen bezüglich Entschädigungsansprüchen bei Vermögensnachteilen wird hingewiesen (§ 44 BauGB). Ferner wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Bestimmungen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Demnach werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung von den dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hohenfurch unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt diese 10. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Hohenfurch „Gewerbegebiet Tal II“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hohenfurch, den 04.02.2010

  
Vogelsang  
Bürgermeister

Aushang: 04.02.2010  
Abnahme: 22.02.2010

